



Brugg, 20. Februar 2004 / Jä

Bundesamt für Veterinärwesen
Herr Dr. J. Rüfenacht
Schwarzenburgerstrasse 161
3003 Bern

Stellungnahme zu den neuen Einfuhrbestimmungen für Nutztiere aus der EU und Norwegen

Sehr geehrter Herr Dr. Rüfenacht
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den neuen Einfuhrbestimmungen für Nutztiere aus der EU und Norwegen.

Stellungnahme zu allen vorliegenden Entwürfen

Für die Einfuhr von Nutztieren sind für den Schweizerischen Bauernverband (SBV) folgende Punkte besonders wichtig:

- Die Nutztierbestände in der Schweiz weisen einen sehr guten Gesundheitsstatus aus. Es ist dem SBV ein zentrales Anliegen, den hohen Gesundheitsstatus und die konsequente Prävention für die Nutztierbestände in der Schweiz aufrecht zu erhalten und nicht leichtfertig preiszugeben. In diesem Sinne begrünnen wir eine strikte Kontrolle und Überwachung von importierten Tieren. Der SBV unterstützt die Bestrebungen des Bundes durch den Erlass von technischen Weisungen und Einfuhrbestimmungen den Vollzug in den Kantonen zu vereinheitlichen.
- Wenn die bilateralen Abkommen grundsätzlich eine gegenseitige Anerkennung der seuchenpolizeilichen Massnahmen stipulieren, müssen wir uns doch bewusst sein, dass verschiedene Krankheiten, welche den Tierhaltern in der EU grosse wirtschaftliche Verluste verursachen, in der Schweiz bisher nicht oder nicht mehr vorkommen. Die Anstrengungen der vergangenen Jahrzehnte dürfen daher nicht leichtfertig verspielt werden. Zudem ist festzuhalten, dass wir einzelne Krankheiten konsequenter bekämpfen und Impfungen verbieten (NCD, ILT, Salmonellen).
- Gemäss den vorliegenden Bestimmungen werden bei Einfuhrendungen von Nutztieren aus der EU und aus Norwegen an der Grenze lediglich eine Dokumentenkontrolle vorgenommen. Der SBV verlangt, dass an der Grenze weiterhin stichprobenweise auch Tiere durch die Grenztierärzte kontrolliert werden.

- Für den Import von Zucht- und Nutzgeflügel sowie Bruteier ist eine Registrierung der Empfängerbetriebe durch die kantonalen Veterinärämter vorgesehen. Diese unterstützen wir. Für den Import von Rindern, Schafen und Ziegen wird lediglich eine Informationspflicht für den Importeur erwähnt. Der SBV verlangt auch für die Einfuhr von Rindern, Schafen und Ziegen die Registrierung der Importeure bei der zuständigen Stelle.
- Vor wenigen Tagen hat das Bundesamt für Landwirtschaft eine Konsultation über die Weisungen für den Export von Zucht- und Nutzvieh der Rindergattung durchgeführt. Damit die Schweizer Züchter exportieren können, müssen die Tiere die Anforderungen für die Aufnahme in die Herdebücher erfüllen. Das sind zwar keine veterinärrechtlichen Voraussetzungen, legen aber die Schwelle für Exporte deutlich höher. Für die Nutztierimporte sind die gleichen Anforderungen wie an die Exporttiere zu stellen.
- Obwohl die bilateralen Abkommen I schon einige Zeit in Kraft sind, stellen wir fest, dass bei Exporten nach den EU-Staaten nach wie vor unterschiedliche Anforderungen von Seiten der Abnehmerländer (z.B. Rinder nach Italien) an die Exporttiere gestellt werden. Der SBV verlangt, dass für Einfuhren aus Ländern, welche für die Ausfuhr aus der Schweiz zusätzliche Anforderungen stellen, die Anforderungen in gleicher Weise erhöht werden (Prinzip der Reziprozität).
- Wir gehen weiter davon aus, dass weiterhin auch für die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren aus Ländern der EU und aus Norwegen eine Generaleinfuhrbewilligung des Bundesamtes für Landwirtschaft erforderlich ist und Zollkontingentsanteile ersteigert (Zuchtrinder) oder beansprucht (Schafe und Ziegen) werden müssen. Der SBV verlangt, dass in allen Bestimmungen und technischen Weisungen für die Einfuhr von lebenden Tieren unter der Rubrik „erforderliche Dokumente“ die Generaleinfuhrbewilligung des Bundesamtes für Landwirtschaft und den ordnungsgemässen Erwerb der für den Import nötigen Zollkontingentsanteile ebenfalls aufgeführt wird.
- Mit dem Wegfall der Bewilligungen für Nutztiereinfuhren fällt auch eine sichere und wichtige Quelle für statistische Daten weg. Der SBV verlangt, dass über die eingeführten Nutztiere andere verlässliche Daten zu statistischen Zwecken und für Prognosen zur Verfügung gestellt werden.
- Gelten die beiden Dokumente „Bestimmungen zum Import von Zucht- und Nutzgeflügel (Bruteier, Eintagsküken, Junghennen) aus der EU“ und „Technische Weisungen zur Registrierung der Empfängerbetriebe und amtstierärztlichen Überwachung beim Import von Zucht- und Nutzgeflügel (Bruteier, Eintagsküken, Junghennen) aus Mitgliedstaaten der EU“ auch für Importe aus Norwegen?

Der SBV unterstützt die direkten Eingaben der Fachorganisationen zu den Detailbestimmungen der verschiedenen Tierarten.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
Schweizerischer Bauernverband
 Geschäftsbereich Viehwirtschaft

H. Bucher Th. Jäggi